AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 17. Włoszczowa, am 15. September 1916.

1.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. A. O. K. hat mit Erlass M. V. Nr. 37839|P. ex 1916 die Heranziehung w e i t e r e r, freiwillig sich meldender — Zivileinwohner Polens zum Finanzwachdienste, nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

Für intelligentere, arbeitslose Personen mit tadellosem Vorleben und entsprechender Diensttauglichkeit, bietet sich daher Gelegenheit eine vorteilhafte, begehrenswerte Anstellung zu erhalten.

Die Aufnahmsbedingungen sind folgende:

1) physische Eignung

2) volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift. Jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung

3) eine der zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz.

4) makelloses Vorleben.

5) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren. Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Die Entlohnung wird 5 Kronen per Tag betragen und wird dieser Tageslohn vom Tage des Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein aus-

gezahlt.

Die Angeworbenen werden aus den Monturvorräten des M. G. G. Bekleidungssorten und zwar: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann erhalten.

Für die Unterbringung und eine kräftige doch billige Verköstigung, welche die Angeworbenen von ihrem Tagelohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Die Bewerber haben sich **baldmöglichst** persönlich beim k. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa (Finanz-Abteilung) zu melden, wobei gleichzeitig die Dokumente (Taufschein, Schulzeugnisse, Nachweisung über bisherige Verwendung u. d. g.) vorzulegen sind.

2.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Gemäss Verordnung des Armee — Oberkommandanten von 11. Juni 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung Polens Nr. 61 und im Nachhange zur M. G. G. Vdg. W. A. Nr. 51. 483 wird zwecks **Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten uud der Approvisionierung der Bevölkerung** nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Als Höchstausmasse der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, für die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g. Brotgetreide pro Kopf und Tag,

b) für Nichtproduzenten 250 g. Brotfrucht pro Kopf und Tag.

c) Das M. G. G. behält sich vor, über Antrag des zuständigen Kreiskommandos für Kranke — und Humanitätsanstalten, schwer Arbeitende u. s. w. Ausnahmsbestimmungen zu treffen.

d) Zur Verfütterung dürfen im Höchstausmasse nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden 1 kg. Hafer und und 1 kg. Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchtstier.

§ 2.

Mit der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht und mit der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke werden die Kreis — bezw. die städtischen Hilfskomitees betraut. — Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. — Die von den Hilfskomitees für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte müssen von den Vorräten der M. V. getrennt aufbewahrt werden.

§ 3.

Die Beschaffung der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt.

a) für die, in grösseren Städten und Industriezentren und zwar in den Städten Dąbrowa, Kielce, Lublin, Noworadomsk, Piotrków, Radom und den Industriezentren der Kreise Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów wohnende Bevölkerung durch die E. V. Z. welche aus dem aufgebrachten Kontingente entsprechende Mengen Brotfrucht und Hartfutter dem Approvisionierungskomitee zur Verteilung zuweist.

b) Für die Bevölkerung der Städtchen und Marktflecken durch das Hilfs — bezw. Approvisionierungskomitee, welchem auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brotfrucht — und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskomitee vorgeschrieben werden.

Die Uebernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 8 — § 11 der Vdg. W. A. Nr. 51483/16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern; eine Verkaufsverweigerung ist ebenso strafbar, wie das bei Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Das Kreiskommando hat das Hilfskomitee (Approvisionierungskomitee) bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brotfruchtmengen zu unterstützen und im Notfalle mit seinen Exekutionsmitteln einzugreifen.

c) Die auf dem flachen Lande lebende nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch direkten Einkauf bei den Produzenten auf Grund einer vom Hilfskomitee erteilten Einkaufsbewilligung.

Der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, grössere

Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter, als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene grössere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4.

Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie, 4% Verstaubung).

Roggenschrottmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Weizengleichmehl mit 80 % Mehlausbeute. (4% Verstaubung, 16 % Kleie).

Weizenfeinmehl oder Weizengries mit 15 % Mehlausbeute. (1. Auszug).

Weizenbrotbackmehl mit 65% Mehlausbeute (2. Auszug).

Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute.

Gerstengrütze oder Graupen mit 68% Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskomitees oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben höchstens K. 2.- pro 100 kg. Getreide bei Erzeugung von Schrotmehl, Kr. 3. pro 100 kg. Getreide, bei Erzeugung anderer Mehltypen verlangen. Falls das Approvisionierungskomitee den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann demselben ein Manipulationszuschlag von 50 hl. pro 100 kg. Getreide zugestanden werden.

Ueber das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches Mahlbuch zu führen. aus dem dem Eigentümer des vermahlenen Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein muss.

Das Kreiskommando ist berechtigt, Muhlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5.

Mehlpreise:

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg. ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

Für Roggemehl (80% ig) . .	. 39	K.	—
„ Roggenschrotmehl (96% ig)	. 35	„	—
„ Weizengleichmehl (80 % ig.)	. 45	„	50
„ Weizenfeinmehl oder			
„ Weizengries (1. Auszug) 15 %ig	. 80	„	—
„ Weizenbrotbackmehl (65 %ig 2 Auzug)	. 38	„	—
„ Weizenschrotmehl (96 % ig) .	. 40	„	—
„ Gerstengleichmehl (70 %ig) .	. 44	„	—
„ Gerstengraupen oder			
„ Gerstengrütze (68 %ig) .	. 46	„	—
„ Kleie jeder Gattung . .	. 18	„	—

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mahllohn von rund 2 Kr. bei Schrotmehl und 3 Kr. bei anderen Mehlarten sowie ein Manipulationszuschlag von 50 hl. pro 100 kg. Getreide zugrunde gelegt. Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte der Frucht vom Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen.

An Transportkosten können 10 hl. (in schlechten Kommunikationsverhältnissen 15 hl.) pro km. und 100 kg, zugestanden werden. Ueberdies kann das Hilfs — bezw. Approvisionserungskomitee an Regiespesen berechnen:

Im Grosshandel höchstens

K. 2 50 Pro 100 kg. Mehl,
„ 2 — „ „ „ Getreide.
„ 1 — „ „ „ Kleie.

In diesen Regiespesen sind die Kosten für normale Abnützung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleissers darf 2 hl. pro Pfund (5 hl. vom Kilogramm) nicht übersteigen.

§ 6.

Die Verteilung der Mahlprodukte bezw. des Hartfutters für Pferde durch die Hilfs — bezw. Approvisionierungskomitees hat in der Regel durch Ausweise (Brot — Mehl — Hartfutterkarten) zu erfolgen. Ueber die abgegebeneu Karten haben die Hilfs — bezw. Approvisionierungskomitees Abgabelisten zu führen. Die Hilfs bezw. Approvisionierungskomitees sind verpflichtet, über ihre gesammte Geldgebahrung in Approvisionierungsangelegenheiten genaustens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7.

Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muss zur Streckung der

Vorräte eine Beimischung von 10 % Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden.

Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrunde zu legen.

§ 8.

Die im § 5 festgesetzen Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufspreise fur Mehl und Brot sind bis 30. November 1916 giltig. Das Approvisionierungskomitee hat auf Grund obiger Vorschriften die für den Gross — und Kleinhandel geltenden Verkaufspreise, die in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen sich verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen, in allen Verschleisstellen durch Anschlag zu verlautbaren und für deren strengste Einhaltung zu sorgen.

§ 9.

Verwertung der Kleie.

Das Hilfs — bezw. Approvisionierungskomitee disponiert über die, bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides, erzeugte Kleie und hat sie als Futter für das Inventar der zur approvisionierenden Bevölkerung, oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen; Hiebei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

§ 10.

Diese Verordnung ist mit 1. September 1916 in Kraft getreten.

3.

Merkblatt für die Bekämpfung des Getreidebrandes.

ad M.-G.-G. Nr. 51. 579.

Der Brand, der die Weizen- Gersten und Haferpflanzen, insbesonders aber die ersteren, oft ausserordentlich stark befällt, den Ertrag sehr verringert und die Genussfähigkeit beeinträchtigt, muss bekämpft werden. Bei jenen Brandarten, wo die Infektion durch die am Korne anhaftenden Pilzsporen erfolgt, wird der Brandbefall verhindert, wenn das Saatgut mit piltzötenden Mitteln behandelt wird, Ein solches sicher wirkendes Mittel ist das Formalin; da dasselbe leicht zu beschaffen, billig und einfach in seiner Anwendung ist, kann es von jedem Landwirt zur Beize seines Saatgutes gegen Brandbefall benützt werden.

Es ist daher in allen Fällen, wo die Gefahr eines Brandbefalles zu befürchten ist — fast ausnahmslos aber beim Weizen, der meist vom Brand befallen ist — das Saatgut vor der Aussaat dieser Beizung mittels Formalin zu unterziehen. Dies hat nach folgendem Vorgange zu gschehen.

A) WEIZEN.

Das zu beizende Saatgut ist in einen Bottich zu geben und soviel Wasser darauf zu giessen, dass dessen Oberfläche zirka 10 cm über dem Getreide steht. Nach gutem Umrühren werden die obenaufschwimmenden stark brandigen Körner abgeschöpft und vernichtet; das Wasser wird nun gut abgegossen und an dessen Stelle die Beizflüssigkeit über das Getreide gegossen. Diese hat man mittlerweile in einem geeigneten Gefäss dadurch hergestellt, dass zu je 100 l Wasser $^{1}/_{4}$ l des käuflichen (40%-igen) Formalin zugesetzt und gut vermischt wird. Als Anhaltspunkt dient, dass für 100 kg. dess zu beizenden Saatgutes 60—70 l Beizflüssigkeit notwendig sind.

Es muss soviel Beizflüssigkeit verwendet werden, dass der Weizen von derselben vollständig bedeckt ist. Das Saatgut wird in der Beize mehrmals gut umgerührt und 3 Stunden darin stehen gelassen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Beize abgegossen, das Getreide an einem luftigen Ort zum Trocknen flach ausgebreitet und häufig umgeschaufelt; es ist zu beachten, dass das Trocknen möglichst rasch erfolgen soll. Das völlig trocken gewordene gebeizte Getreide ist dann zur Aussaat bereit und kann mit der Säemaschine wie ungebeiztes ausgesäet werden.

Die angegebene Konzentration und die Dauer der Beizung ist genau einzuhalten, um nicht einerseits die Wirksamkeit und andererseits die Keimfähigkeit des gebeizten Getreides zu schmälern.

B) HAFER und GERSTE.

Die Beizung dieser Getreidesorten ist nicht immer notwendig, empfiehlt sich aber überall dort, wo das Saatgut von einem Felde geerntet wurde, das brandige Getreideähren zeigte. Bei Hafer und Gerste entfällt das Waschen vor dem Beizen; es wird daher die Beiz-

flüssigkeit, die wie beim Weizen angegeben bereitet wird, direkt über das Saatgut gegossen. Bei diesen beiden Getreidesorten wird etwas mehr von derselben benötigt, zirka 100 l pro 100 kg Getreide. Die Durchführung der Beize selbst ist genau dieselbe wie beim Weizen.

Zu beachten ist, dass gebeiztes Getreide nicht in Säcke gefüllt wird, in denen brandige Frucht oder das Saatgut vor dem Beizen aufbewahrt war, da sonst eine neuerliche Infektion eintritt. Die Säcke sind vielmehr gut in heissem Wasser abzubrühen.

Da das Formalin in grösseren Mengen giftig wirkt, darf mit Formalin gebeiztes Saatgut weder für menschlichen Genuss verwendet noch verfüttert werden. Gebeizter Weizen kann durch mehrmaliges gründliches Waschen in reinem Wasser wieder genussfähig gemacht werden.

4.

Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Lupinen (E. Nr. 117/22 L. A.)

Gemäss Vdg, des Armeeoberkommandanten von 11|VI 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61) bestimmt wird:

§ 1.

Beschlagnahme.

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschke — der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitieren Verordnung).

§ 3.

Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme, sowie zur Bestimmung der Übernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K. 5000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K. 3000, verhängt werden

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

5.

Beschlagnahme von Talg, Knochen, Knochenfett, Olein, Stearin und Leimleder.

Aud Grund der Verordnung des A. O. K. M. V. Nr. 10433|P. vom 13.|2. 1616 wird bestimmt.

1. Der gesammte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die Vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett als auch die Knochen werden durch hiezu vom W. A. des k. u. k. M. G. G. legitimierte Personen übernommen. Der Übenahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg .	K. 5.—	pro 1 Kg
„ Kerntalg	„ 2.50	„ „ „
„ Ausschnittalg und Darmfett	„ 1.50	„ „ „
„ Knochenfett	„ 4.—	„ „ „
„ Olein	„ 5.50	„ „ „
„ Stearin	„ 8.—	„ „ „
„ Knochen	„ 15.—	„ 100 „
„ Leimleder	„ 30.—	„ „ „

3. Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das M. G. G. zugewiesen.

4. Sämmtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet anzuzeigen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu Zweitausend Kronen oder mit Arrestrafen bis zu sechs Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zugunsten des M. G. G.

Durchführungsbestimmungen.

Ad 1: Die bestehenden Vorräte an sämmtlichen genannten Artikeln werden von den Einkäufern des W. A. des M. G. G. zu den festgesetzeten Preisen übernommen.

Rohkerntalg, Darmfett, Füsse, Klauen, und Hörner sind den Einkäufern im Schlachthause selbst sofort nach der Schlachtung zu übergeben.

Der Ausschnittalg und rohe Knochen sind nach Ausarbeitung des Fleisches abzuliefern.

Ad. 2. Die vorgenannten Einkäufer sind verpflichtet, nach Übernahme der Ware Zahlung zu leisten und schieben die eingekauften Mengen an die unter Aufsicht des k. u. k. M. G. G. stehende A. G. Strem in Strzemieszyce ab. Die Absendung der Knochen hat in vollen Waggonladungen zu erfolgen und zwar mit Militärfrachtbriefen, in welchen die nach Militärtarif (Dienstbuch E. 66 Abschnit E 1, 1a 3) vorgeschriebene Bemerkung beizusetzen ist. Die Sendung ist und bleibt Eigentum der Militärverwaltung und geht zur Verarbeitung an A. G. Strem, Strzemieszyce.

Die Bezahlung der Einkäufer erfolgt durch den W. A. nach Einsendung der Frachtdokumente und der mit dieser konform gehenden Übernahmsbestätigung seitens des bei der A. G. Strem eingeteilten militärischen Kontrolorgan des. M. G. G.

Ad 3: Die Gerbereien sprechen ihren Bedarf beim M. G. G. an und bekommen nach Massgabe ihrer Produktion entsprechende Mengen zugewiesen.

Die Seifensiedereien erhalten ebenfalls nach Massgabe ihrer Produktion an Seife, die nötigen Mengen Fettsäuren durch das MGG. zugewiesen und sind verpflichtet, eine minimal 30%ige Seife, deren Fettgehalt auf der Seife durch Einprägung sichtlich zu machen ist und deren Verkaufshöchstpreis noch bestimmt werden wird, zu erzeugen.

Die Seifensieder sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Verwendung der Rohmaterialien vollkommen ersichtlich ist.

Ad 4: Das Kreiskommando hat die einlangenden Anmeldungen dem MGG. zu übersenden, das die Uebernahme durch die Einkäufer veranlassen wird.

Die hierstellige Verordnung E. Nr. 9609 ex 1916 tritt ausser Kraft.

6.

Exh. Nro. 2/32 A. L. Ad M.G.G.J. Nro. 10.000/1916.

Neuregelung des Rohhäutehandels.

Zum Einkauf der, der Beschlagnahme unterliegenden Rinds—und Rosshäute, Kalb—und Schaffelle, einschliesslich Schafblössen, sind nur die Herrn Dichter und Blumenthal in Lublin, bezw. beren Einkaufsagenten auf Grund der vom Kreiskommando in Włoszczowa vidierten Legitimationen berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf, bezw. Ankauf, daher auch durch Gerber, ist verboten und wird strenge bestraft.

Włoszczowa, am 26. August 1916.

7.

Eierhandel.

An alle Wojte der Gemeiden des Kreises Włoszczowa.

Włoszczowa, am 10. August 1916,

Es wird auf die Kundmachung des M. G. G. Nr. 39704 betreffs Eierhandel aufmerksam gemacht.

Der freie Eierhandel ist einzustellen und die Richtpreise für Eier genauestens einzuhalten.

Die Wojte werden für die strikte Befolgung obzitierter Kundmachung in erster Linie verantwortlich gemacht und für jede Übertretung mit Geld — oder Arreststrafen bestraft werden.

Die Produzenten liefern die Eier an die Sammler des Krieskommandos zu acht Heller = drei Kopejken das Stück.

Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln müssen zum Eierhandel eine neue Bewilligung des Kreiskommandos haben, da die früheren Patente ungiltig sind, widrigenfalls die in diesen Läden vorgefundenen Eier konfisziert werden.

Die mit Bewilligungen versehenen Eierhändler müssen die Eier zum Richtpreise d.i. zu 9 Heller = 3½ Kopeken an die Konsumenten abgeben.

Alle bisher ausgestellten Patente, (Gilden) für Eier-Handel werden mit oberwähnter Verordnung (laut P. 7) ausser Kraft gesetzt, und sind zum Handel mit Eiern, Gesuche um neue Bewilligungen beim Kreiskommando Kommerzielles Referat einzubringen.

Das Hausieren mit Eiern sowie Feilbieten durch Verkäuferinnen ist verboten.

Ebenso dürfen auf den öffentlichen Märkten keine Eier zum Verkaufe gebracht werden. Die Konsumenten sind in diesem Falle an die, vom Kreiskommando bestimmten Verkaufsläden zu weisen.

Alle Weiteren Bestimmungen betreffs Eierhandel sind aus der diesbezüglichen Kundmachung zu ersehen.

8.

Salzverschleissorganisation im k. u. k Okkupationsgebeite.

Der Salzverschleiss und die Organisation desselben im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen wurden durch Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 15. Juni 1916 folgendermassen geregelt:

Die bereits durchgeführte Salz-Verschleissorganisation hat das ausschliessliche Verkaufsrecht für Salz im ganzen Gebiete des MGG., und zwar zu einem fixen Einheitspreise. Derselbe beträgt sowohl für das österreichische als auch für das deutsche Speisesalz 30 Heller (12 Kopeken) per 1 kg und darf unter keinem Umstande überschritten werden. Die Einhaltung des Preises sowie das genaue Abwägen wird durch die Finanzbehörden überwacht und jede Uebertretung strenge bestraft.

Mit der Lieferung des nötigen Salzbedarfes wurde ausschliesslich der galizische Landesausschuss betraut, welchem Amte auch die bisherige sowie eine künftige breitere Organisierung des Salzverschleisses und die Errichtung von Salzverschleisstätten übertragen wurde. Das genannte Amt wurde auch angewiesen, mit dem Salzverschleisse nur Genossenschaften, bzw. Korporationen und ausnahmsweise einzelne Personen, welche sich unter der Bevölkerung eines guten Rufes erfreuen, zu betrauen. Ein anderes als durch den galizischen Landesausschuss eingeführtes Salz darf nicht verkauft werden.

Das Salz wird ausschliesslich als Zivilgut verfrachtet und behandelt, es können auch für dasselbe keine Zoll-Enthebungs-, bzw. Nachllass - Zertifikate ausgestellt werden.

Die Salzverschleisse müssen das nötige Salz auf eigene Rechnung und Gefahr bei dem galizischen Verschleissamte in Wieliczka bestellen und bekommen auch direkt von dort das angesprochene Quantum.

9.

Veraüsserung von Unternemungen die Kriegsvorräte erzeugen und von Verkehrsanstalten.

Laut Verordnung des A. O. K. vom 12 Juni l. J. unterliegen der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements die Uebertragung des Eigentumes oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an einer Unternehmung,

a) durch deren Betrieb Kriegsvorräte (Artikel 53 der Haager Landkriegsordnung) in einem Umfange gewonnen werden, dass zur Fortführung des regellmässigen Betriebes ein Betriebspersonal von wenigstens zwanzig Arbeitern notwendig ist,

b) die mit der Beförderung von Personen oder Waren mittels motorischer Kraft sich befassen.

Ohne Genehmigung des Militärgeneralgouvernements sind Verträge, die eine Rechtsübertragung im Sinne des obigen Absatzes zum Gegenstande haben, ungiltig und zwar mit rückwirkender Kraft auf alle Verträge die seit dem 1 Jänner l. J. abgeschlossen wurden.

10.

A V I S O

Versicherungsgesellschaft „PROVIDENTIA“

Die gemeinsame Filiale der k. k. priv. österr. Länderbank in Dąbrowa hat die Vertretung der „PROVIDENTIA“, allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien, übernommen und versichert nunmehr alle Transporte gegen Feuer, Diebstahl, und Verlust, die von und nach dem Okkupationsgebiete Polens gehen.

Die zur Einhebung gelangende Prämie beläuft sich für Ladungen in geschlossen gebauten Waggons auf ein pro mille, für Ladungen in offenen Waggons auf zwei pro mille des Warenvorrates.

Auf die diesbezügliche Ankündung der Länderbankfiliale wird weiters aufmerksam gemacht.

11.

A V I S O

Bitten um Ein — und Ausfuhr.

Laut Meldung der W. V. Z. in Krakau hat das k. u. k. Finanzministerium darüber mündlich Beschwerde geführt, dass trotz der erlassenen Weisungen immer noch Interessenten aus dem Okkupationsgebiete um Erteilung von Bewilligungen zur Ausfuhr aus der Monarchie nach dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen direkt beim Finanzministerium bittlich werden.

Um künftighin derartigen, die Uebersicht über den Warenvekehr zwischen dem Okkup. und dem Hinterlande erschwerenden Vorkommnissen vorzubeugen, ist in entsprechender, die Wirkung verbürgenden Weise zu verlautbaren, dass Gesuche um Einfuhr nach Polen ausschliesslich bei der zuständigen A. St., jene zur Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete bei der W. V. Z. einzubringen sind.

12.

Kieleckie towarzystwo kredytowe miejskie

Der Fortbestand des Vereines „Kieleckie towarzystwo kredytowe miejskie“ wurde auf Grund der bestellenden Statuten seitens des k. u. k. M. G. G. zur Kenntniss genommen.

13.

Abwehr und Bekämpfung der Infektionskrankheiten.

II. Anordnungen zur Verhütung der Infektioskrankheiten.

§ 1.

In jedem Krankheits — oder Verdachtsfalle einer Infektionskrankheit sind, bevor der Arzt eine entsprechende Desinfektion anordnet, behufs Verhütung einer weiteren Verbreitung der Desinfektionskrankheit, die unten angeführten Massnahmen unverzüglich zu treffen.

§ 2.

Isolierung der Kranken.

Sowohl die an Scharlach, Blattern, Diphterie, Fleck — und Bauchtyphus, Cholera und Pest erkrankten, als auch jene derselben Krankheiten verdächtigen, ferner alle Miteinwohner sind zu isolieren. Sollte eine Isolierung in der Wohnung des Kranken nicht durchführbar sein, so ist der Kranke in einem entsprechenden, dazu bestimmten Hause unterzubringen, doch muss dieses Haus womöglich abseits von anderen Wohnungen liegen, einen abgesonderten Abort und Brunnen haben und deutlich als ein Infektionshaus bezeichnet werden. In Fällen, wo die Unterbringung der Kranken in einem abgesonderten Hause unmöglich ist, muss die Wohnung des Kranken mit einem entsprechenden Warnungszeichen, am besten einer Tafel mit der Aufschrift „Infektioskrankheit, Eintritt verboten“ versehen sein.—Das Besuchen von Häusern, in denen eine Infektionskrankheit herrscht, besonders aber das Heraustragen von Lebensmitteln, Wasser, Kleidungsstücken oder Bettwäsche ist strengstens zu verbieten.

§ 3.

D e s i n f e k t i o n .

Wohnungen, in welchen sich Kranke aufgehalten haben, ferner alle Gegenstände, mit welchen dieselben in Berührung gekommen, sind nach den unten angeführten Instruktionen zu desinfizieren — Diese Gegenstände dürfen vor der Desinfektion aus der Wohnung nicht entfernt noch versteckt gehalten werden.

§ 4.

Beschränkung des Personalverkehres.

Den Einwohnern der durch Infektionskrankheiten heimgesuchten Häuser wird verboten Schulen, Kirchen, andere Häuser und Ortschaften zu besuchen. Ueberhaupt ist jedweder Kontakt mit den Einwohnern solcher Häuser untersagt.

§ 5.

Bei Auftreten von Cholera. Bauchtyphus und Ruhr wird strenge verboten, diejenigen Brunnen und Quellen, welche den Einwohnern der infizierten Häuser Wasser liefern, zu gebrauchen. Ebenfalls ist es untersagt. Wasser aus Bächen und Teichen zum Geschirrwaschen oder Trinken zu benützen. Das Wasser ist nur im (durch 5 Minuten) abgekochten Zustande zum Trinken und Geschirrwaschen zu verwenden. Alle in infizierten Häusern wohnenden Personen haben vor jedem Essen die Hände

mit Wasser und Seife gründlich zu waschen.

In verdächtige Brunnen sind 20 kg. Kalk (nicht gelöst) hineinzuwerfen, das Wasser soll zuerst umgewühlt, dann zweimal ausgeschöpft und der Boden gereinigt werden. Die Umfassung ist mit Kalk zu tünchen; die Umgebung des Brunnens reichlich mit Kalkwasser zu begiessen. Die beim Brunnen befindlichen Aborte, Dünger und Misthaufen sind sofort zu entfernen.

§ 6.

Geschäftslokale, bei deren Eigentümern in der Familie eine Infektionskrankheit zum Vorschein kommt, sind unbedingt abzusperren,

§ 7.

Es wird verboten in Häusern, in welchen Kranke an Scharlach, Diphterie, Blattern, Fleck — und Bauchtyphus, Cholera oder Pest gestorben sind, feierliche Begräbnisse zu veranstalten. Die Leichen der infolge einer Infektionskrankheit Verstorbenen müssen möglichst schnell aus der Wohnung entfernt und in eine Totenkammer geschafft werden. Solche Leichen dürfen weder besucht, noch in die Kirche getragen werden. Am Begräbnisse dürfen nur die nächstverwandten Mitglieder der Familie teilnehmen.

§ 8.

In Ortschaften, in welchen Epidemiekrankheiten zahlreicher auftreten, sind Jarmärkte, Ablässe und andere Volksversammlungen zu untersagen.

§ 9.

In den durch Infektionskrankheiten heimgesuchten Ortschaften ist der tragbare Handel, das Herumstreifen von reisenden Handwerkern sowie Bettlern verboten.—Ferner ist es verboten Fetzen und abgetragene Kleidungsstücke zu verkaufen.

§ 10.

Sämtliche mit der Instandsetzung der Verhütungsmassregeln verbundenen Auslagen sind aus den Gemeindegeldern zu decken. — Die Gemeindeämter können von Parteien entsprechende Gebühren und Entschädigungen (z B. zur Duchführung einer Desinfektion) einheben. Sämtliche Übertretungen nnd Vernachlässigungen der obigen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder entsprechendem Arreste geahndet.

III. Belehrung über die Arten der Desinfektionsmittel.

Zweck der Desinfektion ist die völlige Vernichtung der von den Kranken ausgeschiedenen, infektiösen Krankheitserreger, dass dieselben auf andere Personen nicht übertragen werden.

Die Desinfektion ist während der Krankheitsdauer fortwährend vorzunehmen. Nach erfolgter Genesung oder eingetretenen Tode des Kranken ist ein gründliche, die sogenannte Schlussdesinfektion vorzunehmen.

Nachstehend die Arten der Desinfektionen von Personen und Gebrauchsgegenständen während der Krankheitsdauer:

a.) Entleerung der Kranken, schmutziges Wasser, Aborte.

Die Entleerung der Kranken (Stuhl, Urin, das Erbrochene), insbesondere der Bauchtyphus — Cholera und Ruhrkranken müssen in besonderen Gesehirren aufgefangen und mit einer gleichen Menge Kalkmilch (1 kg. frisch gebrannten und gestossenen Kalkes und 4 Liter Wasser) vermengt und erst nach Ablauf einer Stunde in den Abort gechüttet oder vergraben werden.

Sollte der Kranke den Fussboden oder irgend einen Gegenstand mit Auswurf, erbrochenem Mageninhalt oder mit Stuhl beschmutzen, ist dieser Ort oder Gegenstand mit einem, in einer heissen Potaschseifenlösung oder in einem anderen flässigen Desinfektionsmittel, getränkten Fetzen gehörig abzuwischen.

Das Ess — und Trinkgeschirr ist nach Gebrauch im siedenden Wasser auszukochen, oder ist dasselbe auf eine Viertelstunde in eine heisse Sodalösung (zwei Löffel auf einen Liter Wasser) zu legen.

Das Wasser, in welchem der Kranke ein Bad genommen, oder mit welchem er abgewaschen worden ist, muss mit Kalk vermischt und erst nach Ablauf von 2 Stunden ausgeschüttet werden.

Die Aborte müssen peinlichst rein gehalten werden. Das Sitzbrett und der Fussbodeu, die Wände, Türen und insbesonders die Klingen müssen mit heisem Wasser und mit grauer Seife gewaschen werden.

In die Senkgrube müssen täglich 5 Liter Kalkmilch geschüttet werden.

Während der Dauer der Epidemie dürfen die Senkgruben nicht gereinigt werden. Sollte eine Entleerung der Senkgrube dringend notwendig erscheinen, so ist 24 Stunden vor der Reinigung in dieselbe ungelöschter Kalk (u. z. ein Fünftel des Inhaltes der Senkgrube) zu schütten.

b) Wäsche, Bettwäsche und Kleider.

Wäsche, Bettwäsche, Strohsäcke, Kleider, Handtücher kurz alle waschbaren Gegenstände sind vor dem Waschen in einer Sodalösung auszukochen. Während des Kochens müssen alle im Waschbahälter sich befindlichen Gegenstände vom Wasser bedeckt sein. Nachher werden dieselben in reinem Wasser ausgespült und hernach gewaschen. Diejenigen Gegenstände, die nicht gewaschen werden können, wie Pelze, Kopfkissen, Federn, Bettdecken sind gehörig mit einem Desinfektionsmittel zu besprengen und mit einem Desinfektionsmittel (Lysol, Kreosolseife, Sublimat) getränkten Bürsten zu reinigen und an der Sonne zu trocknen. Gegenstände, die einen geringen Wert haben (wie Fetzen, Stroh, Papier, Abfälle etc.) sind zu verbrennen. Kleider, die nicht waschbar sind, müssen auf drei Stunden in einer Lysollösung (zwei Löffel auf einen Liter Wasser) gelegt werden. Mist- und Düngerhaufen und Kanäle sind reichlich mit Kalk zu besprengen. Flecktyphus wird von Läusen und Flöhen übertragen. Deshalb muss dieses Ungeziefer auf dem Körper und in den Haaren vernichtet werden. Dies wird durch Waschen des Kopfes mit Naphta und Oel und nachherigen Waschen mit warmen Wasser und Seife erreicht. Wäsche und Kleider sind gründlich auszulaugen.

Nach erfolgter Genesung oder eingetretenem Tode des Kranken ist die ganze Wohnung gehörig zu reinigen. Fussboden, Betten, Tische, Bänke, kurz sämtliche Holzgegenstände sind mit heissem Wasser, Seife und Soda zu waschen.

Die Wände sind zu weissigen, ebenso ein Lehmfussboden.

Alle Essgeschirre sind in einer Sodalösung auszukochen. Die Wohnung muss gründlich gelüftet werden,

14.

Abgabe von Personen zur Wutschutzbehandlung.

Zufolge M. G. G. Vdg. D. Praes. Nr. 10497 vom 9/8 1916 sind die von wutkranken Hunden gebissenen Personen per Bahn abzuschieben, wobei sie bis auf weiteres zum Ziviltarife abgefertigt werden können.

Die bezüglichen Auslagen (sowohl Transport als Verpflegskosten) sind zunächst aus dem Vermögen des Kranken oder seiner zivilrechtlich zahlungspflichtigen Verwandten aufzubringen; gegebenfalls ist der Ersatz von dem vermöglichen Eingentümer des tollgewordenen Tieres einzutreiben.

Nur wenn nachgewiesenermassen weder der Kranke oder dessen zivilrechtlich zahlungspflichtigen Verwandten noch der Eigentümer des tollgewordenen Tieres ein Vermögen besitzen haben die Auslagen die Gemeinde und wenn auch diese nicht zahlungsfähig wäre, die Militärverwaltung Polens zu belasten.

15.

Gerichtswesen.

Mit dem Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 7 Juli 1916 Z. J. Nr. 45044/16 wurde Boleslaus Koltuński zum Notaren für den Kreis Włoszczowa mit dem Amtsitze in Włoszczowa bestellt und als solcher berechtigt alle in dieses Fach einschlägigen Amtshandlungen vorzunehmen.

Die Amtstätigkeit hat derselbe am 20. Juli 1916 begonnen,

16.

Reise in die Monarchie und Ausland, Verbot von Mitnahme von Büchern, Schriften etc.

Im Sinne des Erlasses des A. O. K. K. Nr. 11000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischen Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu kofiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

17.

AUFRUF.

Arbeits-Angebot

Die Munitionsfabrik (Zünderabteilung) in Wöllersdorf (Österreich) benötigt intelligente, manuell geschickte **Arbeiterinnen.**

Taglohn derzeit **Fünf** Kronen; derselbe wird bei erlangter Geschicklichkeit noch erhöht.

Zehnstündige Arbeitszeit.

Unterkunft in Baraken, **frei.**

Versicherung gegen Unfall und Krankheitsfälle.

Verpflegung gegen Entrichtung von zirka einer Krone per Tag in der separirten Frauenmenage.

Hin-und Rückreise gratis.

Anmeldungen nimmt das k. u. k. Kreisarbeitsvermittlungs-Amt in Włoszczowa,
oder das k. u. k. Gendarmeriepostenkommando der Gemeinde entgegen.

18.

Bäuerliche Vorschusskassen.

A. Weiterführung der Kassatätigkeit. Ad MGG, Vdg. Exh, Nr. 21359|16,

Bäuerliche Vorschusskassen, die dem Gesetze betreffend die Spar — und Vorschusskassen für die Landbevölkerung in den Gouvernements Warschau, Kalisz, Kielce, Łomża, Lublin, Piotrków, Płock, Radom, Siedlce, und Suwałki — seitens des russischen Ministeriums des Innern am 23 November 1916 bestätigt wurden, haben, insoferne sie ihre Tätigkeit sistiert haben, die Kassaagenden wieder aufzunehmen,

Zu diesem Behufe ist:

1.) der Abschluss der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen,

2.) die Wahl der Revisionskommission durzuführen (P. 91 des zit, Gesetzes)

3.) insoferne einzelne Vorstände in der ersten Hälfte des Jahres 1914 oder früher gewählt wurden, eine neue Wahl dieser Vorstände vorzunehmen,

1,) bis zum 30. September 1916 vozulegen:

a.) ein Namensverzeichnis der Mitglieder, des Vorstandes und des Sekretärs (P. 82 u. 85 des zit, Ges.) mit Angabe, wann sie gewählt bezw, bestellt wurden;

b.) das Protokoll betreffend die Wahl der Revisionskommission,

c.) der Abschluss der Rechnungen für die Jahre 1914 — 1915,

d.) ein Bericht über die Geschäftsgebahrung für die Jahre 1915 — 1916,

e.) das Ergebnis des seitens der Revisionskommission durchgeführten Skontrums (P. 91 des zit. Gesetzes).

B. Überwachungsbehörde.

Alle Befugnisse der bestandenen Bauern-Kommissäre bezw. der Gubernial — Bauernbehörde sind auf das Kreiskommando, dagegen die Befugnisse der in Petersburg bestandenen Zentralbauernbehörde für das Königreich Polen auf das M. G. G. übergegangen (P. 7. 9. 14. 16. 74. 76, 81. 90., 92. des zit. Ges.)

C. Kundmachungen.

Alle gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen (P. 31 des zit. Ges.) sind zur Aufnahme im Amtsblatte des Kreiskommandos anzumelden.

D. Amtssprache.

Alle Bücher sind in polnischer Sprache auf polnischen Drucksorten zu führen, auch ist eine Kassastampiglie in polnischem Texte anzufertigen und zu benützen, Die russische Stampiglie ist abzuführen.

E. Anzeige von Staatsvorschüssen und der in russischen Kassen erlegten Summen.

Unbeschadet der Vorlage der Kassabücher (P. A. 1. 4. c,) ist binnen 8 Tagen anzuzeigen.

1.) die Höhe der nicht rückgezahlten, von den

a.) Staatsinstitutionen,

b.) gemeinschaftlichen bezw. privaten Institutionen übernommenen Vorschüsse (P, 19 des zit. Ges.) insoferne die genannten Institutionen derzeit ihren Sitz ausserhalb des von österr. ung. Heere okkupierten Gebietes in Polen haben,

2.) die Höhe der in russischen Staatsbanken oder in russischen Staatssparkassen deponierten Beträge (P. 17 des zit. Ges.)

F. Disziplinargewalt.

Die im Punkte 88 des. zit. Ges. vorausgesehene Disziplinargewalt wird im Rahmen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen St. VII. Nr. 30 ausgeübt werden.

G. Eintreibung der Forderungen.

Der Erlass des M. G. G. vom 9 März 1916 Nr. 13224|16 betreffend die Spar — und Vorschussvereine nach dem Nominalstatute vom Jahre 1905 bezieht sich nicht auf die bäuerlichen Vorschusskassen.

19.

Verlust von Dokumenten.

Vor einer gewissen Zeit ist auf der Reisse mit der Bahn nach Kielce, auf der Station Jędrzejów oder im Bahncoupé dem Herrn Miezislaus Drecki Gutsbesitzer aus Słupia eine schwarze Ledertasche abhanden gekommen in welcher sich, ausser Papiere u. Geld auch eine auf den Namen Miezislaus Drecki lautende vom k. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa ausgestellte Jagdkarte und ein Waffenpass befand.

Diese beiden Dokumente werden als ungültig erklärt und sind im Auffindungsfalle dem k. u. k. Kreiskommando abzuführen.

20.

KUNDMACHUNG

betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfekfioniert und nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J, Nr. 14.488 des Militär — General — Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1) Sämtliche Pelz— und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.—Gen.—Gouv.— Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltuug in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz— und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz— und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Übertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräussern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie vom 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.—Gen.— Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.